

Beschluss Nr.: 1400/2014

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Irleben	05.02.2014	X					
Hauptausschuss Hohe Börde	18.02.2014	X					
Gemeinderat Hohe Börde	25.02.2014	X			28	0	0

GEGENSTAND:

Ernennung von Herrn Thomas Hillmer zum stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Irleben

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt, Herrn Thomas Hillmer, für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Irleben zu ernennen.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs- ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Herr Marschke	Amt:Haupt-, Personal- und Ordnungsamt	Struktur: 10.41	Aktenzeichen: 10.41-371201- 14-2014	z.K.Amt 10: Frau Pitschmann	z.K.Amt 20: Frau Saager	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA);
§ 15 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i.V.m. der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und
§ 6 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA)

Sachverhalt:

Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 4 BrSchG LSA von den Mitgliedern der Feuerwehr vorgeschlagen. Zu diesem Vorschlag ist der Kreisbrandmeister anzuhören. Durch den Bürgermeister erfolgt, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, die Berufung als Ortswehrleiter bzw. stellv. Ortswehrleiter in das Ehrenbeamtenverhältnis.

Die Kandidaten für die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters müssen gem. § 15 Abs. 4 BrSchG LSA fachlich und persönlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr sein.

Die Mitglieder im Einsatzdienst der Ortsfeuerwehr Irxleben haben mehrheitlich entschieden, Herrn Thomas Hillmer als ihren stellvertretenden Ortswehrleiter vorzuschlagen.

Nach Prüfung der einschlägigen Normen ist durch die Gemeinde Hohe Börde festgestellt worden, dass Herr Thomas Hillmer sowohl fachlich als auch persönlich für die Funktion des Ortswehrleiters geeignet ist.

Der Kreisbrandmeister ist gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 BrSchG LSA angehört worden. Er hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken geäußert, sondern bestätigt, dass Herr Thomas Hillmer die fachlichen Voraussetzungen zur Einsetzung in die Funktion des stellv. Ortswehrleiters erfüllt, wenn die Einsatzstärke der Feuerwehr regelmäßig nicht die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 LVO-FF). Dies ist bei der Ortsfeuerwehr Irxleben gegeben.

Anlage

Schreiben Landkreis Börde vom 24.01.2014